

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für bahneigene Kleincontainer und Paletten**Zu § 18 der GTVO:**

§ 12

Benutzung

Die Eisenbahn stellt im Rahmen der verfügbaren Bestände den Transportkunden auf Anforderung bahneigene Kleincontainer und Paletten für die einmalige Benutzung im Stückguttransport sowie bahneigene Kleincontainer für die Benutzung im Sammelgutverkehr des VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — bereit.

Zu § 15 der GTVO:

§ 13

Bestellung

(1) Bahneigene Kleincontainer und Paletten sind bei der zuständigen Stückgutabfertigung bis Dienstag für den Bedarfszeitraum vom Mittwoch der folgenden Woche bis Dienstag der darauffolgenden Woche durch Vorlage des Stückgutfrachtbriefes³ 4, in dem unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ Anzahl und Bauart der bestellten Kleincontainer und Paletten eingetragen sind, zu bestellen.

(2) Eine schriftliche Bestellung ist zulässig

- soweit Orte nicht in den durchgehenden Stückguttransport vom Absender zum Empfänger einbezogen sind;
- bei Stückgutselbstverladung;
- im Rahmen des Sammelgutverkehrs des VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — beim Transport des beladenen Kleincontainers zum Sammellager ohne Mitwirkung der Eisenbahn.

(3) Mit einem Stückgutfrachtbrief dürfen ein Kleincontainer oder bis zu vier Paletten bestellt und beladen aufgeliefert werden¹

(4) Bei schriftlicher Bestellung sind anzugeben:

- a) der Besteller;
- b) der Bedarfszeitraum;
- c) die Anzahl und Bauart der Kleincontainer oder Paletten;
- d) die Bezeichnung und Masse des Gutes;
- e) der Bestimmungsbahnhof;
- f) bei Verwendung im Rahmen des Sammelgutverkehrs der Gütertarifbahnhofs, bei dem die Kleincontainer als Sammelgut vom VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — aufgeliefert werden, sowie das Empfangsland und die Grenzübergangsbahnhöfe des gesamten Beförderungsweges.

(5) Die beabsichtigte Verwendung von bahneigenen Kleincontainern im Sammelgutverkehr hat der Absender mit dem VEB DEUTRANS — Internationale Spedition — abzustimmen und danach die Kleincontainer bei der zuständigen Stüdegutabfertigung zu bestellen.

(6) Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis die Kleincontainer bzw. Paletten bereitgestellt werden oder der angemeldete Bedarf abbestellt wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Stückgutfrachtbrief bestimmte Termin der Zuführung überschritten ist. Die Eisenbahn hat auf Anfrage des Transportkunden mitzuteilen, an welchem Tag innerhalb des Bedarfszeitraumes die bestellten Kleincontainer und Paletten bereitgestellt werden. Kann die Eisenbahn auf Grund der verfügbaren Bestände die Bestellung innerhalb des Bedarfszeitraumes nicht realisieren, ist der Stückgutfrachtbrief dem Absender zurückzugeben, es sei denn, daß nach Abstimmung mit

³ im grenzüberschreitenden Verkehr ist der jeweils vorgeschriebene Frachtbrief zu verwenden.

⁴ Für den grenzüberschreitenden Verkehr gelten die in den Verkehrsbestimmungen enthaltenen Regelungen.

dem Absender ersatzweise andere Arten von Kleincontainern oder Paletten bereitgestellt werden.

(7) Werden bestellte bahneigene Kleincontainer und Paletten unbeladen zurückgegeben, ist Verzögerungsgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur Rückgabe zu zahlen.

(8) Werden leere Kleincontainer oder Paletten nicht innerhalb der Rückgabefrist zur Beladung angenommen, gelten sie als unbeladen zurückgegeben.

(9) Werden bahneigene Kleincontainer oder Paletten ohne vorherige Zustimmung der Eisenbahn oder für einen anderen als den bei der Bestellung angegebenen Transport beladen, kann der Transportbetrieb den Transport ablehnen und die sofortige Entladung und Rückgabe an die Eisenbahn verlangen. Für die verlangte Entladung wird keine erneute Rückgabefrist gewährt. Fordert der Transportbetrieb die Entladung nicht, hat der Nutzer Wiederbeladungsgeld zu zahlen.

§ 14

Bereitstellung

(1) Der Transportbetrieb ist verpflichtet, Kleincontainer und Paletten einsatzfähig und besenrein bereitzustellen.

(2) Der Absender hat die Eignung der Kleincontainer und Paletten für das zu verladende Gut sowie für den Transport des Gutes zu prüfen. Unterläßt er die Prüfung oder führt er sie unvollständig oder unsachgemäß aus, ist er für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich.

(3) Sind die Kleincontainer oder Paletten nicht einsatzfähig oder für das Gut oder den beabsichtigten Transport nicht geeignet, kann sie der Absender zurückweisen. Das Zurückweisungsrecht besteht nicht bei fehlender Besenreinheit.

(4) Stellt der Transportbetrieb Kleincontainer oder Paletten nicht besenrein bereit, hat der Absender die Besenreinheit herzustellen. Er kann dafür Reinigungsgeld von der Eisenbahn beanspruchen. Die bei der Übergabe der Kleincontainer und Paletten vom Absender festgestellten Mängel hat der Transportbetrieb im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten zu bestätigen. Der Vermerk im Übergabeschein für Kleincontainer/Paletten ist Grundlage für das Geltendmachen des Reinigungsgeldes.

(5) Stellt der Absender an die Sauberkeit der Kleincontainer und Paletten über die Besenreinheit hinausgehende Anforderungen, hat er diese Reinigung selbst auf eigene Kosten durchzuführen.

Zu § 16 der GTVO:

§ 15

Rückgabe

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, bahneigene Kleincontainer und Paletten nach der Entladung einsatzfähig und besenrein zurückzugeben bzw. vor der Wiederbeladung die Einsatzfähigkeit und Besenreinheit herzustellen. Er hat alte Kreideanschriften, Plomben und Bezettlungen — mit Ausnahme der Zettel zur Kennzeichnung schadhafter Kleincontainer und Paletten — zu entfernen und die Deckel und Klappen zu schließen sowie bei Kleincontainern die Einsteckwände ordnungsgemäß einzusetzen. Der Empfänger darf nicht einsatzfähige Kleincontainer und Paletten nur dann zurückgeben, wenn er vorhandene Mängel oder Schäden nicht beheben kann oder diese bei der Übergabe bestanden haben und vom Transportbetrieb bestätigt wurden.

(2) Kleincontainer und Paletten gelten als besenrein, wenn sie frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln und sonstigen Gegenständen (z. B. Verpackungsmaterial) sind, unabhängig davon, ob diese vom letzten Transport oder aus vorhergehenden Transporten stammen, an denen der letzte Empfänger nicht beteiligt war.

(3) Die Besenreinheit beschränkt sich nicht nur auf den Boden der Kleincontainer und Paletten. Es müssen auch deren